

Diese Allgemeinen Vertragsbestimmungen, legt die sperl conception GmbH (SC) ihren Verträgen mit Auftragnehmern (AN) zugrunde.

**0. ANGEBOTSBEDINGUNGEN, ABSCHLUSS DES VERTRAGES**

- 0.1** Die Erstellung des Angebots durch den AN erfolgt kostenlos und ohne jede Verpflichtung für SC - auch dann, wenn für die Angebotserstellung Planleistungen oder Berechnungen des AN erforderlich werden.
- 0.2** Der AN ist verpflichtet, mit seinem Angebot, spätestens jedoch 2 Wochen nach Auftragserteilung, nachfolgend genannte Unterlagen SC in jeweils aktueller Ausfertigung zu übergeben, wobei die Unterlagen nicht älter sein dürfen als nachfolgend aufgeführt:
- 0.2.1** Bestätigung des Abschlusses einer Betriebshaftpflichtversicherung (6 Monate);
- 0.2.2** Auszug aus der Handwerksrolle/dem Handelsregister (1 Jahr);
- 0.2.3** Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft (3 Monate) im Original;
- 0.2.4** Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse (3 Monate); Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes;
- 0.2.5** Freistellungsbescheinigung gemäß § 48b EStG (1 Jahr)  
Liegen die Unterlagen a) bis d) nicht vollständig vor oder ist ihre Gültigkeitsdauer abgelaufen, ist SC berechtigt, die Zahlung von Rechnungen zu verweigern.
- 0.3** „Werktag“ im Sinne dieser AVB sind alle Wochentage außer Sonntag und gesetzliche Feiertage. Soweit in diesen AVB oder im Vertrag bzw. dessen Anlagen von „Arbeitstag“ die Rede ist, so fallen hierunter alle Wochentage außer Samstag, Sonntag und gesetzliche Feiertage (maßgeblich ist dafür das Bundesland, in welchem SC seinen Sitz hat: Baden-Württemberg).

**1. ART UND UMFANG DER LEISTUNG**

- 1.1** Vertragsbestandteile sind in nachstehender Reihenfolge:
- Auftragsschreiben von SC;
  - Verhandlungsprotokoll(e);
  - Leistungsbeschreibung einschließlich ihr zugrunde liegender Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Gutachten, Muster und sonstiger Anlagen;
  - diese Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) des AG;
  - die anerkannten Regeln der Technik;
  - die Europäischen Normen (EN) des Europäischen Komitees für Normung (CEN) oder dem Europäischen Komitee für elektrotechnische Normung (CENELEC), ISO-Normen sowie alle DIN-Normen des Deutschen Instituts für Normung e.V., ferner die VDI-, VDE-Vorschriften, die Einheitlichen Technischen Baubestimmungen (ETB), Bestimmungen des deutschen Ausschusses für Stahlbeton, die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, die Bestimmungen des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) einschließlich der ATV der Abwassertechnischen Vereinigung, die von den Bauaufsichtsbehörden eingeführten technischen Baubestimmungen des Deutschen Insti-

tuts für Normung e.V., alle Vorschriften und Anlagen von Versorgungsunternehmen, Berufsgenossenschaften und des TÜV, die Leitungsanlagen-Richtlinie (LAR), VdS-Vorschriften, Hersteller Richtlinien und -vorgaben;

- die VOB/B und die VOB/C in der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung;
  - die gesetzlichen Vorschriften.
- 1.2** Bei Widerspruch einzelner Regelungen hat die jeweils in der Reihenfolge vorgehende Regelung Vorrang.
- 1.3** Liefer-, Vertrags- und Zahlungsbedingungen oder sonstige allgemeine Geschäftsbedingungen des AN werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, sie wurden von SC ausdrücklich schriftlich anerkannt.
- 1.4** Sollten Regelwerke in Überarbeitung sein oder irgendwelche Unklarheiten über die allgemein anerkannten Regeln der Technik und Baukunst vorliegen, die Einfluss auf den geschuldeten Leistungserfolg haben können, ist der AN verpflichtet, hierüber SC unverzüglich schriftlich zu informieren.
- 1.5** Die Vertragsbestandteile gelten in gleicher Weise für alle Auftragsweiterungen, sowie zusätzliche und geänderte Leistungen, die im Rahmen der Vertragsabwicklung erteilt werden.
- 1.6** Leistungen, die in Bedarfspositionen/Eventualpositionen oder Wahlpositionen/Alternativpositionen beschrieben sind, können von SC gefordert werden. Die Verpflichtung und die Berechtigung des AN zur Ausführung derartiger Leistungen besteht jedoch nur dann und insoweit, als SC diese Leistungen von dem AN abrufft. SC ist berechtigt, die Ausführung der Bedarfs- oder/Eventualpositionen oder der Wahl-/Alternativpositionen auch noch nach Vertragsabschluss bis zur Erbringung der Leistung abzurufen.
- 1.7** Vom AN sind sämtliche für seine Leistungen erforderlichen Arbeits- und Schutzgerüste zu bringen. SC stellt keine Arbeits- und Schutzgerüste zur Verfügung. SC und andere am Bauvorhaben Tätige sind berechtigt, die Gerüste während der Zeit, in der der AN die Gerüste für seine Leistung vorhält, in Abstimmung mit dem AN kostenfrei mitzubeneutzen. Der AN teilt SC mit ausreichender Vorlaufzeit mit, zu welchem Zeitpunkt er seine Gerüste abbaut und unterbreitet - soweit nicht bereits erfolgt - SC ein Angebot über eine von SC ggf. gewünschte längere Vorhaltdauer. Sollte für die Leistungen des AN ein Fassadengerüst erforderlich sein, hat der AN SC darauf hinzuweisen; die Parteien werden dann eine gesonderte Vereinbarung hierüber treffen.
- 1.8** Soweit in der Leistungsbeschreibung oder im Verhandlungsprotokoll nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gehören zum Leistungsumfang des AN auch folgende Leistungen - soweit diese für die vertragsgemäße und endfertige Ausführung seiner Leistungen erkennbar erforderlich sind:
- 1.8.1** Rechtzeitige und ausreichende Einweisung des Bedienungspersonals in die Bedienung aller technischen Anlagen sind schriftlich festzuhalten und der Revision beizufügen.  
Soweit diese Einweisung nicht bis zur Abnahme (§ 12.1) erfolgt ist, stellt der AN bis zur Einweisung das erforderliche Personal für die Bedienung der technischen Anlagen selbst. Soweit die Einweisung aus von SC nicht zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig erfolgt ist, sind die Kosten mit den Vertragspreisen abgegolten; wenn SC die Gründe zu vertreten hat, trägt SC die entsprechenden Kosten auf Nachweis.
- 1.8.2** Zusammenstellung, Aufstellung und Überlassung aller Bestands- und Revisionspläne, sowie Aushändigung der Bedienungsunterlagen und -vorschriften

für Betrieb, Unterhalt und Wartung aller technischer Anlagen und sonstiger wartungsbedürftiger Gebäudeteile in elektronischer Form auf Speichermedium nach Wahl von SC.

- 1.8.3** Die Herbeiführung der erforderlichen Abnahmen und Übernahmeproofungen durch Behörden, Bezirksschornsteinfegermeister, Verbände und Sachverständigenorganisationen einschließlich aller notwendigen Materialüberprüfungen, einschließlich der Tragung der hierfür entstehenden Kosten und Gebühren mit Ausnahme der Gebühren des Bezirksschornsteinfegermeisters, sowie der Gebrauchsabnahme durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde ferner mit Ausnahme der für die Gebrauchsabnahme notwendigen Sachverständigenabnahme für die technischen Gewerke.
- 1.8.4** Sicherung aller erbrachten Leistungen bis zur Abnahme, auch während etwaiger Unterbrechungen der Baumaßnahme.
- 1.8.5** Wahrnehmung aller gem. öffentlich-rechtlichen Vorschriften SC treffenden Anzeigepflichten (insbesondere gemäß Landesbauordnung), Führung aller von den Behörden, insbesondere auf Grund der Landesbauordnung, geforderter Nachweise.
- 1.8.6** Übernahme aller sich aus der jeweiligen Landesbauordnung im Abschnitt über die am Bau Beteiligten für den „Unternehmer“ ergebenden Verpflichtungen, sowohl im Verhältnis zu den Behörden, als auch im Verhältnis zu SC.
- 1.8.7** Bereitstellung von qualifiziertem Führungspersonal in ausreichender Personenzahl, das die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrscht. SC ist berechtigt, die sofortige Ablösung eines verantwortlichen Mitarbeiters des AN zu verlangen, wenn SC gegen dessen Eignung begründete Bedenken hat.
- 1.8.8** Zeitgerechte Vorlage der seitens des AN anzufertigenden Pläne, sowie Bemusterungsvorschläge, sodass eine Prüfung und behördliche Genehmigung erfolgen kann, ohne dass der Baufortschritt gehemmt wird. Der AN hat auf Verlangen diese Pläne dem Bau- und Planungsfortschritt anzupassen und fortzuschreiben.
- 1.8.9** Teilnahme an den Baubesprechungen, die in regelmäßigen Abständen stattfinden.
- 1.8.10** Größtmögliche Rücksichtnahme auf den Straßenverkehr und Unterlassung jeder vermeidbaren Lärm- und Staubbelastigung im Zuge der Ausführung der übernommenen Leistungen. Der AN stellt sicher, dass durch die vorgesehenen Baumaßnahmen und ihrer Durchführung Dritten, insbesondere Nachbarn, kein Schaden und auch keine über das zumutbare Maß hinausgehende Beeinträchtigung zugefügt wird.
- 1.8.11** Dem AN obliegt im Rahmen seiner Tätigkeit die Verantwortung für Arbeitsschutz und Gesundheitsschutz. Hierbei hat er alle erforderlichen Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, sowie die erforderlichen Einrichtungen zu schaffen, die notwendig sind, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zu gewährleisten. Er ist verpflichtet, seine betrieblichen Abläufe so festzulegen, dass keine Gefährdungen entstehen.
- 1.8.12** Tragung sämtlicher Energie- und Wasserkosten für seine Leistungen bis zur Abnahme.
- 1.8.13** Aufbau und Vorhalten, Er- und Unterhaltung, Abbau und Transport der Baustelleneinrichtung für seine Leistung.
- 1.8.14** Regelmäßige Reinigung der Baustelle betreffend die Verschmutzungen durch den AN und betreffend den Leistungsbereich des AN. Auf § 4.6 wird verwiesen.

- 1.8.15** Durchführung sämtlicher Maßnahmen zur Sicherung der Baustelle für seine Leistung - einschließlich der erforderlichen Maßnahmen zur Verkehrssicherung, insbesondere zur Sicherung gegen Unfallgefahren.

## **2. VERGÜTUNG**

- 2.1** Die Vertragspreise sind Festpreise für die Dauer der Bauzeit. Während der vertraglichen Bauzeit sind Nachforderungen für Steigerungen von Materialpreisen oder Lohnkosten in der Bauindustrie - ausgeschlossen.
- 2.2** In den Preisen ist alles enthalten, was zur vollständigen und termingerechten Ausführung der vertraglichen Leistungen notwendig ist, sowie alle sonstigen Kosten, die im Rahmen der Vertragserfüllung anfallen. Mit der Vergütung sind auch alle Leistungen abgegolten, die der AN vor Vertragsschluss erbracht hat.
- 2.3** Der AN ist verpflichtet, vor der Ausführung von zusätzlichen Leistungen oder Leistungsänderungen (nachfolgend einheitlich bezeichnet als „Leistungsänderungen“) SC einen etwa geltend gemachten Anspruch auf besondere Vergütung anzukündigen. Die rechtzeitige Ankündigung bei angeordneter Leistungsänderung ist Voraussetzung für einen Anspruch des AN auf besondere Vergütung, wenn nicht nachfolgende Ausnahme greift. Die rechtzeitige Ankündigung ist dann nicht Anspruchsvoraussetzung, wenn SC bei Anordnung einer Leistungsänderung von ihrer Entgeltlichkeit ausgegangen ist oder hiervon ausgehen musste oder der AN die entsprechende Ankündigung ohne Verschulden unterlassen hat. Gleiches gilt, wenn SC im Hinblick auf eine vertragsgerechte Durchführung der Baumaßnahme keine Alternative zur sofortigen Ausführung der Leistung durch den AN geblieben wäre; hätte nur eine im Vergleich zu der vom AN ausgeführten Leistung preiswertere Alternative bestanden, ist der Vergütungsanspruch des AN entsprechend zu kürzen. Für das Vorliegen vorstehender Ausnahmetatbestände trägt der AN die Darlegungs- und Beweislast.
- 2.4** Nachtragsangebote sind durch den AN unverzüglich, spätestens 1 Woche nach Bekanntwerden, dass eine zusätzliche oder geänderte Leistung auszuführen ist, bei SC einzureichen.
- 2.5** Der Preis für Änderungs- und Zusatzaufträge ist - soweit möglich - auf der Basis der Vertragskalkulation zu ermitteln. Soweit für Nachträge Einheitspreise vereinbart wurden, gelten diese vorrangig.
- 2.6** In jedem Fall ist die Urkalkulation des Vertragspreises vom AN zusammenzustellen und innerhalb von 2 Wochen nach Abschluss des Werkvertrages bei SC zu hinterlegen.
- 2.7** Sofern sich die Parteien im Einzelfall nicht über einen Anspruchsgrund für einen Nachtrag oder die Höhe der Kosten oder die Kostentragungspflicht einigen können, ist der AN dennoch zur Ausführung der Leistungsänderungen und der zusätzlichen Leistungen verpflichtet, sofern SC diese schriftlich anordnet. Die Kosten bzw. die Kostentragungspflicht sind dann ggf. später nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen zu ermitteln.
- 2.8** Führen angeordnete Leistungsänderungen oder zusätzliche Leistungen zu Verzögerungen, so hat der AN SC hierauf unverzüglich hinzuweisen.
- 2.9** Der Hinweis hat schriftlich zu erfolgen und muss die voraussichtliche Verzögerungsdauer, sowie die voraussichtlichen Kostenauswirkungen angeben.
- 2.10** Ist der Auftrag auf einen Änderungsvorschlag (Sondervorschlag) des AN erteilt worden, dann sind mit

der vereinbarten Vergütung alle für den AN vorhersehbar von dem Änderungsvorschlag beeinflussten Leistungen, auch ggf. notwendige Planungsleistungen, behördliche und sonstige Gebühren und Kosten (z. B. Prüfstatik) sowie aus dem Änderungsvorschlag für den AN erkennbare Mehrkosten Dritter (z. B. Vor- oder Nachfolgeunternehmer), abgegolten, die zur vollständigen Erfüllung der vertraglichen Leistung notwendig werden.

Der AN haftet dafür, dass die Änderung gegenüber der ursprünglich ausgeschriebenen Leistung gleichwertig ist (insbesondere hinsichtlich Funktion und Nutzung der Bauleistung bzw. des Bauwerks).

### **3. UNTERLAGEN, PLÄNE FÜR DIE AUSFÜHRUNG**

- 3.1** Der AN hat die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig bei SC anzufordern und sofort nach Erhalt in allen Punkten, die seine Leistung betreffen, auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Alle insoweit maßgeblichen und in den Ausführungszeichnungen angegebenen Maße sind mit den örtlichen Maßen am Bau zu überprüfen.
- 3.2** Der AN hat alle für seine Leistungen erforderlichen Berechnungen und Pläne, soweit sie nicht von SC zu liefern sind, ohne besondere Vergütung zu erstellen und SC rechtzeitig zur Freigabe vorzulegen. Das gleiche gilt für die Zurverfügungstellung aller Angaben und Daten seiner Lieferungen und Leistungen, die für andere Gewerke von Bedeutung sind. Die Freigabe durch SC entbindet den AN nicht von seiner Verpflichtung zur mangelfreien Leistungserbringung. SC übernimmt durch seine Freigabe keine Verantwortung für die Planung und die Ausführung der Leistung, sondern bestätigt durch die Freigabe lediglich die Übereinstimmung der Planung mit den Vorstellungen von SC.
- 3.3** Alle dem AN von SC übergebenen bzw. übermittelten Urkunden, Berechnungen, Zeichnungen und sonstige Ausführungsunterlagen bleiben ausschließlich Eigentum von SC. Sie dürfen nur im Rahmen des geschlossenen Vertrages verwendet werden und dürfen ohne Genehmigung von SC nicht veröffentlicht, vervielfältigt oder dritten Personen zugänglich gemacht werden.
- 3.4** Soweit für die vom AN zu erbringenden Leistungen besondere behördliche Genehmigungen, Zulassungen oder Abnahmen erforderlich sind, müssen diese vom AN ohne besondere Vergütung rechtzeitig eingeholt werden.
- 3.5** Der AN ist verpflichtet, sich über die Lage der Baustelle, ihre Zugänglichkeit, über den Stand von für seine Leistung notwendigen Vorleistungen und über alle übrigen, für die Durchführung seiner Leistungen notwendigen Tatsachen rechtzeitig und ausreichend zu informieren.
- 3.6** Für im Werkvertrag noch festzulegende Materialien haben rechtzeitig Bemusterungen stattzufinden.
- 3.7** Die erforderlichen Eignungs- und Güteprüfungen der zur Verwendung gelangenden Baustoffe und Bauteile hat der AN in eigener Verantwortung und auf seine Kosten rechtzeitig durchzuführen. Geprüfte Unterlagen sind SC vorzulegen. Das gleiche gilt für Zulassungsbescheide und Materialnachweise. Sollten abweichend zur Leistungsbeschreibung, des Leistungsverzeichnisses oder der Baubeschreibung alternative Produkte verbaut werden oder welche ohne Prüfzeugnis und bauaufsichtliche Zulassung, sind diese angemessener Frist rechtzeitig bei SC zur Prüfung und Freigabe vorzulegen.  
Der Einbau darf erst nach Produktfreigabe durch SC erfolgen. Die Vorlage der Produktdatenblätter hat

daher ausreichend lang vor Beginn der Arbeiten auf der Baustelle zu erfolgen.

- 3.8** Die Kosten der Bemusterung, sowie der Eignungs- und Güteprüfung der zur Verwendung kommenden Baustoffe und Bauteile sind mit den Einheitspreisen/ dem Pauschalpreis abgegolten.

### **4. AUSFÜHRUNG**

- 4.1** Den nach Landesbauordnung verantwortlichen deutschsprachigen Fachbauleiter hat der AN mit Beauftragung oder bis spätestens 2 Wochen vor Baubeginn zu benennen. Der Fachbauleiter ist berechtigt, schriftliche und mündliche Anordnungen und Erklärungen entgegenzunehmen.
- 4.2** Der AN hat der Bauleitung von SC werktätlich Tagesberichte von den Vortagen vorzulegen. Aus den Tagesberichten müssen insbesondere Wetterlage, Belegschaftsstärke, Ausfallzeiten, sowie die jeweils durchgeführten Leistungen ersichtlich sein. Behinderungen, Mehrkosten, sowie Bedenken und Stundenlohnarbeiten müssen unabhängig von den Angaben in den Bautagesberichten jeweils gesondert angezeigt werden.
- 4.3** Etwaige Bedenken des AN gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 3 VOB/B sind schriftlich - unter gleichzeitiger Unterbreitung wirtschaftlich gleichwertiger, möglichst nicht Kosten erhöhender Alternativen - so rechtzeitig vorzutragen und zu begründen, dass hierdurch Verzögerungen nicht entstehen.
- 4.4** Kommt der AN der Aufforderung zur Mangelbeseitigung innerhalb einer von SC gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so kann SC auch schon vor der Abnahme die Mängel auf Kosten des AN selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen, ohne vorher eine Kündigung bzw. Teilkündigung auszusprechen. Dies gilt entsprechend für die nicht fristgerechte oder nicht vertragsgemäße Ausführung von Teil- oder Restleistungen.
- 4.5** Soweit SC berechtigt ist, nicht vertragsgemäße oder nicht fristgerechte Leistungen des AN selbst oder durch einen Dritten ausführen zu lassen, kann er zusätzlich zu den daraus entstehenden Kosten für seinen Bearbeitungsaufwand einen Zuschlag in Höhe von pauschal 10 % dieser Kosten verlangen, sofern der AN nicht nachweist, dass SC kein oder nur ein geringerer Aufwand entstanden ist. Die Geltendmachung darüber hinaus gehender Schadensersatzansprüche bleibt SC vorbehalten.
- 4.6** Der AN hat alle sein Gewerk betreffenden Abfälle gemäß dem geltenden Abfallrecht jeweils umgehend nach ihrem Anfallen ordnungsgemäß einer Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen. Die erfolgte Entsorgung ist auf Verlangen von SC durch Vorlage der Nachweise zu belegen.  
Lässt sich nicht feststellen, wer verantwortlich für auf der Baustelle verbliebenen Bauschutt ist, so lässt SC den Bauschutt beseitigen. Die Kosten tragen in diesem Fall die auf der Baustelle tätigen Auftragnehmer anteilig.
- 4.7** Der AN steht dafür ein, dass Nachunternehmerleistungen nur an besonders erfahrene und leistungsfähige Unternehmer vergeben werden. Die Auswahl dieser Unternehmer ist vor deren Beauftragung durch den AN mit SC abzustimmen. Die Nachunternehmer und Lieferanten sind SC unter Angabe des jeweiligen Leistungsumfanges mindestens 12 Werk-tage vor Vergabe zu benennen. SC ist berechtigt, einzelne Nachunternehmer aus wichtigem Grund abzulehnen.
- 4.8** Bevollmächtigt zur rechtsgeschäftlichen Vertretung von SC ist die Projektleitung.

Die von SC bei der Abwicklung dieses Bauvertrages im Übrigen eingesetzten Personen sind zur rechtsgeschäftlichen Vertretung von SC nicht ermächtigt. Sie sind aber ermächtigt, tatsächliche, insbesondere technische Feststellungen zu treffen (insbesondere Erteilung von Weisungen, Genehmigung von Ausführungsunterlagen, Aufmaß, technische Leistungsstatusfeststellungen) ferner die Geltendmachung von Mängelansprüchen einschließlich Abgabe der dafür erforderlichen Erklärungen.

## **5. AUSFÜHRUNGSFRISTEN**

**5.1** Vertragstermine und damit unbedingt einzuhalten sind der Arbeitsbeginn, der Fertigstellungstermin und vertraglich vereinbarte Einzelfristen (Zwischentermine) sowie alle Termine, die in dem AN zu übergebenden Terminplan aufgeführt sind.

**5.2** Ausführungsdauern für die Leistungen ergeben sich aus dem vereinbarten Baubeginn in Verbindung mit den Zwischenterminen und dem Fertigstellungstermin.

Aus dem Baubeginn gemäß Abs. 1 ergibt sich in Verbindung mit der Ausführungsdauer gemäß Abs. 2 ein verbindlicher Zwischentermin bzw. Fertigstellungstermin. Diese Termine sind Vertragstermine.

**5.3** Werden im Rahmen des Bauablaufs zwischen den Parteien einvernehmlich neue verbindliche Zwischen- oder Endtermine vereinbart, so stellen auch diese Vertragstermine im Sinne des § 5 Abs. 1 VOB/B dar.

**5.4** Sämtliche für seine Leistungen etwa erforderliche Vorarbeiten, sowie Kapazitäten, seien sie technischer, materieller oder personeller Art, hat der AN so rechtzeitig zu disponieren, dass der AN in der Lage ist, die vereinbarten Termine einzuhalten. Der AN ist in diesem Zusammenhang verpflichtet, sich über den jeweiligen Bautenstand zu informieren und sich auf evtl. Terminverschiebungen nach Absprache mit der Bauleitung von SC einzustellen.

**5.5** Leistungen, welche in Abhängigkeit von der Ausführung anderer Gewerke abschnittsweise oder sukzessive ausgeführt werden müssen, sind in enger zeitlicher und sachlicher Abstimmung mit SC durchzuführen.

## **6. BEHINDERUNG UND UNTERBRECHUNG DER AUSFÜHRUNG**

**6.1** Der AN ist verpflichtet, alle Behinderungen, die sich zeitlich auf seine Leistungserbringung auswirken können, schriftlich SC anzuzeigen, damit SC die Möglichkeit hat, die Behinderung zu beseitigen. Die Behinderungsanzeige muss alle Tatsachen enthalten, aus denen sich für SC die Gründe der Behinderung ergeben. Der AN hat anzugeben, ob und wann seine Arbeiten, die nach dem Bauablauf nunmehr durchgeführt werden müssten, nicht oder nicht wie vorgesehen, ausgeführt werden können.

**6.2** Etwaige geringfügige und bauübliche Behinderungen berechtigen den AN nicht zu irgendwelchen Ansprüchen gegenüber SC. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, wird eine Behinderung als geringfügig angesehen, wenn sie im Einzelfall einen Zeitraum von maximal 24 Stunden nicht übersteigt. Die Summe der nach vorstehendem Absatz als geringfügig und bauüblich bezeichneten Behinderungen wird auf 5 % der vertraglich vereinbarten Ausführungsdauer (von Baubeginn bis Fertigstellung) begrenzt.

## **7. VERTEILUNG DER GEFAHR**

Die Gefahrtragung richtet sich nach § 644 BGB. § 7 VOB/B gilt nicht.

## **8. KÜNDIGUNG DURCH SC**

**8.1** Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

**8.2** Im Falle einer Kündigung hat der AN die zur Fortsetzung der Planungs- und Bauarbeiten erforderlichen Unterlagen unverzüglich an SC herauszugeben. Zu diesen Unterlagen gehören u.a. Ausschreibungen, Verträge mit Nachunternehmern, sowie Lieferanten, behördliche Genehmigungen und Bescheide sowie Planunterlagen jeder Art. Ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber diesem Herausgabeanspruch besteht nicht.

**8.3** Die Kündigungsmöglichkeit gem. § 6 Abs. 7 VOB/B besteht nur, wenn die Unterbrechung länger als 9 Monate dauert, soweit in dem Vertrag nichts anderes geregelt ist.

## **9. KÜNDIGUNG DURCH DEN AN**

**9.1** Der Werkvertrag kann vom AN nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt werden. Als wichtiger Grund für den AN gilt insbesondere, wenn SC mit der Zahlung eines fälligen Teilbetrags in Verzug ist, während des Verzuges unter Nachfristsetzung von 3 Wochen erneut gemahnt wird und auch innerhalb der Nachfrist nicht zahlt.

**9.2** Im Übrigen gelten für eine Kündigung durch den AN §§ 8.1 und 8.3 dieser AVB entsprechend.

## **10. HAFTUNG, VERSICHERUNGEN, BAULEISTUNGSVERSICHERUNG DES AN**

**10.1** Die Haftung von SC ist – mit Ausnahme eines Schadens für Körper, Gesundheit oder Leben (§ 309 Nr. 7 BGB) – auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

**10.2** Der AN ist verpflichtet, für die Dauer der Bauzeit und der Dauer der Mängelhaftung auf seine Kosten eine Betriebshaftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen im Einzelfall bei einem deutschen Versicherer abzuschließen

**10.3** SC wird für das Objekt eine Bauleistungsversicherung abschließen. Dem Auftragnehmer werden hierfür 0,2 % der Nettoschlussrechnungssumme abgezogen. Dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber bleibt der Nachweis geringerer bzw. höherer Kosten für die Bauleistungsversicherung vorbehalten. Der Auftraggeber weist vorsorglich darauf hin, dass pro Versicherungsfall Selbstbeteiligung in Höhe von max. EUR 10.000€ (in Worten: zehntausend) vom Versicherten selbst zu tragen ist. Es wird schon jetzt festgelegt, dass der Auftragnehmer bei von ihm verschuldeten Versicherungsfällen diesen Selbstbehalt trägt.

**10.4** Der Auftragnehmer hat eine Betriebshaftpflichtversicherung mit ausreichenden Deckungssummen für Personen- und Sachschäden mit Mindestdeckungssummen von 5 Millionen Euro für Personenschäden und 5 Millionen Euro für Sach-, Vermögens- und Bearbeitungsschäden während der Dauer des Vertrages aufrechtzuerhalten.

Die Versicherungssummen dürfen pro Versicherungsjahr auf das Zweifache der vorgenannten Versicherungssummen begrenzt sein.

**10.5** Der Abschluss der vorgenannten Versicherungen ist SC vor Baubeginn durch Übersendung von Kopien der Policen unaufgefordert nachzuweisen. Sollte die Bestätigung nicht für die gesamte Dauer der Tätigkeit des AN gelten, ist der AN verpflichtet,

spätestens 18 Werktage vor deren Ablauf unaufgefordert eine neue vorzulegen.

## 11. VERTRAGSSTRAFE

- 11.1** Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, schuldet der AN im Falle des Verzuges mit der Einhaltung des vereinbarten Fertigstellungstermins je Arbeitstag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Netto-Auftragssumme.  
Die Höhe dieser Vertragsstrafe ist auf 5 % der Netto-Auftragssumme begrenzt.
- 11.2** Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, schuldet der AN im Falle des Verzugs mit der Einhaltung eines Zwischentermins je Arbeitstag des jeweiligen Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % (maximal 5% der Auftragssumme) der bis zu dem Zwischentermin (als Meilenstein im Terminplan vermerkt) vom AN durch Abschlagsrechnungen in Rechnung gestellten Nettoabrechnungssumme - soweit keine Abschlagsrechnung gestellt ist: des von SC nach billigem Ermessen geschätzten Nettoabrechnungswerts der vom AN bis zum Zwischentermin erbrachten Leistungen.
- 11.3** Auf vorangegangene Zwischentermine verwirkte Vertragsstrafen werden bei Überschreitungen der nachfolgenden Zwischentermine angerechnet, sodass eine Kumulierung der Einzelvertragsstrafen ausgeschlossen ist.
- 11.4** Die Höhe der Vertragsstrafen beträgt insgesamt maximal 5 % der Netto-Auftragssumme.
- 11.5** Die Vertragsstrafe wird auf einen Verzugschaden angerechnet; der Anspruch auf Erstattung eines die Vertragsstrafe etwa übersteigenden Schadens bleibt unberührt.
- 11.6** Voraussetzung für die Geltendmachung des Anspruchs auf Zahlung der Vertragsstrafe ist nicht, dass SC sich dies bei der Abnahme vorbehält. Der Vorbehalt kann auch noch bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung erklärt werden.
- 11.7** Die Vertragsstrafe gilt auch, soweit Fertigstellungsfristen/ Fertigstellungstermine sich verschieben oder erst noch zu vereinbaren sind, für die neuen bzw. vereinbarten Fertigstellungsfristen/ Fertigstellungstermine.

## 12. ABNAHME

- 12.1** Nach Erbringung aller Leistungen findet eine förmliche Abnahme gemäß § 12 Abs. 4 VOB/B statt. Es ist ein Abnahmeprotokoll zu erstellen und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen.
- 12.2** In einem angemessenen Zeitraum vor dem voraussichtlichen Abnahmetermin findet eine gemeinsame Begehung statt, bei der der Beginn und die Ablaufdetails der Abnahme gemeinsam festgelegt werden. Zum Vorbegehungszeitpunkt werden die Revisionszeichnungen und Beschreibungen vom AN im Konzept vorgelegt.
- 12.3** Werden die im Rahmen der Abnahme festgestellten Mängel nicht vollständig bis zu dem diese Mängel betreffenden ersten Nachabnahmetermin behoben und daher die Durchführung eines zweiten und/oder weiterer Nachabnahmetermine erforderlich, trägt der AN diejenigen Kosten, die SC zur Vorbereitung und Durchführung dieser auf den ersten Nachabnahmetermin folgenden Termine – insbesondere hinsichtlich der von SC insoweit eingeschalteten Fachleute – entstehen.
- 12.4** Die Abnahme wird weder durch eine frühere Benutzung, Inbetriebnahme oder behördliche Abnahme noch durch die Mitteilung des AN über die Fertigstellung ersetzt; § 12 Abs. 5 VOB/B gilt nicht.

- 12.5** Voraussetzung für die Abnahme ist ferner die Übergabe sämtlicher vom AN im Zusammenhang mit einer vertragsgerechten Erbringung seiner Leistung geschuldeten Unterlagen (Revisionsunterlagen, Prüfzeugnisse, Sachverständigen-Abnahmeprotokolle, Bedienungs- und Pflegeanweisungen, vertragliche Nachweise über Eigenschaften bestimmter Bauteile/ Baustoffe, Schaltpläne, Gerätebücher, Bedienungs-, Pflegeanweisungen, Fabrikatsnachweise u. ä.). Diese Unterlagen sind strukturiert und übersichtlich zusammengestellt in elektronischer, weiterbearbeitbarer Form, auf Speichermedium nach Wahl von zu übergeben.

Die Abnahme kann jedoch wegen fehlender Unterlagen nur verweigert werden, wenn für den Betrieb der jeweiligen Anlage wesentliche Unterlagen nicht vorgelegt werden.

- 12.6** Der AN stellt zur Unterstützung der Prüfung der Anlagen für die Prüfdauer fachkundiges Personal (Projektleiter, Meister, Obermonteur) zur Verfügung. Diese Leistung ist mit den Einheitspreisen/dem Pauschalpreis abgegolten.  
Für die vorgenannten haustechnischen Anlagen verbleibt die Beweislast für die Mängelfreiheit bis zur Nachabnahme beim AN; die übrigen Abnahmewirkungen treten mit der Abnahme ein.
- 12.7** Teilabnahmen erfolgen nur, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- 12.8** Bis zur Schlussabnahme nicht mehr sichtbare oder nicht mehr zugängliche Teilleistungen i. S. v. § 4 Abs. 10 VOB/B sind nach ihrer Fertigstellung, die SC schriftlich anzuzeigen ist, gemeinsam zu überprüfen. Hierüber ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen. Derartige Überprüfungen und Protokolle haben nicht den Charakter von Teilabnahmen.

## 13. MÄNGELANSPRÜCHE

- 13.1** Der AN übernimmt die Mängelhaftung hinsichtlich aller von ihm nach diesem Vertrag zu erbringenden Bau- und sonstigen, insbesondere Planungsleistungen.
- 13.2** Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 5 Jahre und 12 Wochen. Für nachstehende Teilleistungen gilt hiervon abweichend:
- 13.2.1** Dichtigkeit des Daches, der Fassade und der unterirdischen Bauteile: 10 Jahre und 12 Wochen.
- 13.2.2** Pflanzungen (Anwuchsgarantie): 2 Jahre und 12 Wochen.
- 13.3** Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt keine Verkürzung der Verjährungsfrist für Mängelansprüche auf 2 Jahre bei Nichtabschluss eines Wartungsvertrages mit dem AN gemäß § 13 Abs. 4 Nr. 2 VOB/B.
- 13.4** Die Art der Mängelbeseitigung bedarf in rein organisatorischer Hinsicht der vorherigen Abstimmung mit SC. Mängelbeseitigungsarbeiten sind unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse von SC bzw. der Nutzer - erforderlichenfalls auch außerhalb der regulären Arbeitszeiten - auszuführen.
- 13.5** Soweit SC hierauf nicht ausdrücklich verzichtet, gilt: Auch Mängelbeseitigungsarbeiten sind förmlich abzunehmen. Der AN hat hierzu die Mängelbeseitigung vor Ort mit einem für SC tätigen Bevollmächtigten zu überprüfen und darüber einen Vermerk erstellen zu lassen.
- 13.6** Nach Abnahme von Mängelbeseitigungsleistungen beginnen für diese die Regelfristen gem. § 13 Abs. 4 VOB/B, soweit dadurch die Ausgangsfristen gem. § 13.2 nicht verkürzt werden.

## Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB) der sperl conception GmbH

- 13.7** SC kann jeweils vor Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche eine gemeinsame Besichtigung der betreffenden Leistungen verlangen.
- 13.8** § 13 Abs. 7 VOB/B gilt nicht.
- 14. ABRECHNUNG**
- 14.1** Abschlags- und Schlussrechnungen sind in prüfbarer Form bei SC an die im Auftragsschreiben von SC genannte Anschrift in 2-facher Form postalisch zu senden, soweit nichts anderes vereinbart ist. Rechnungen, die dort nicht eingehen, werden nicht zur Zahlung fällig.
- 14.2** Alle Rechnungen (Abschlagsrechnungen und Schlussrechnung) sind mit kumulierten Leistungsständen zu erstellen und in prüfbarer Form bei SC einzureichen. Beim Pauschalvertrag ist hierbei eine mit den Beauftragten von SC (in der Regel der örtlichen Bauleitung) vorab bestätigte Leistungsstandbewertung beizufügen. Beim Einheitspreisvertrag ist der Rechnung ein mit den Beauftragten von SC vorab abgestimmtes Aufmaß beizufügen.
- 14.3** Mit der Schlussrechnung sind 1 Satz in Papierform und dazugehörige Planunterlagen einzureichen. Spätestens mit der Schlussrechnung sind die in § 12.5 Abs. 1 genannten Unterlagen vorzulegen. Neben der körperlichen Einreichung hat die Einreichung auch in elektronischer Form auf Speichermedium nach Wahl von zu erfolgen.
- 14.4** Die von SC bekannt gegebenen „Hinweise zur Rechnungsstellung“ (Anlage 9) sind zu beachten.
- 15. STUNDENLOHNARBEITEN**
- 15.1** Stundenlohnarbeiten dürfen nur dann ausgeführt werden, wenn dies je Einzelfall zuvor zwischen bevollmächtigten Vertretern von SC und dem AN vereinbart wird. Sollten diese einen etwaigen Wert von 1.000 Euro überschreiten, ist hierzu ein detailliertes Nachtragsangebot zu erstellen und innerhalb von fünf Werktagen bei SC einzureichen.
- 15.2** Stundenlohnarbeiten sind arbeitstäglich zu rapportieren. Auf den Rapporten hat der AN anzugeben, welche Arbeiten er wann an welcher Stelle mit welchem Stundenaufwand durch welche Mitarbeiter mit welchem Geräteinsatz und Materialverbrauch erbracht hat. Die Rapporten sind SC nach Abschluss der Stundenlohnarbeiten über dessen örtliche Bauleitung jeweils einzureichen. SC bestätigt durch Unterschrift Empfang und sachliche Richtigkeit.
- 15.3** Stundenlohnarbeiten sind mit der jeweils auf die Erbringung der Stundenlohnarbeiten folgenden kumulierten Abschlagsrechnung als gesonderte Position abzurechnen. Prüfung und Anerkenntnis daraus resultierender Vergütungsansprüche bleiben allein bevollmächtigten Vertretern von SC vorbehalten. § 15 Abs. 3 Satz 5 VOB/B gilt nicht.
- 16. ZAHLUNGEN**
- 16.1** Abschlagszahlungen sind unter Berücksichtigung der vereinbarten Zahlungsziele 30 Tage nach Zugang der jeweiligen prüffähigen Rechnung bei SC fällig. Liegen die Unterlagen aus § 0.2 (0.2.1 bis 0.2.5) nicht vollständig oder nicht in gültiger Fassung vor, ist SC berechtigt, Zahlungen zu verweigern.
- 16.2** Wenn die Vertragspartner eine Vorauszahlung vereinbart haben, ist SC zur Zahlung nur verpflichtet, soweit der AN eine Vorauszahlungsbürgschaft über zur Absicherung der Rückzahlung der Vorauszahlung übergeben hat. Die Bürgschaft muss den Anforderungen von § 17.9 entsprechen.
- 16.3** Die Schlusszahlung erfolgt – wenn nicht gesondert vereinbart – innerhalb von 60 Tagen nach der Abnahme und Zugang einer prüffähigen Schlussrechnung.
- 16.4** Die Anerkennung und Bezahlung der Schlussrechnung schließen Rückforderungen wegen fehlerhaft berechneter Leistungen des AN und Forderungen von SC nicht aus. Ein Wegfall der Bereicherung kann nicht geltend gemacht werden.
- 16.5** Soweit die Voraussetzungen der §§ 48-48 d Einkommenssteuergesetz vorliegen, hat SC das Recht, 15 % von der jeweils fälligen Zahlung einzubehalten, es sei denn, der AN hat SC zuvor eine gültige Freistellungsbescheinigung gemäß § 48 b Einkommenssteuergesetz vorgelegt. Soweit SC für einen nicht oder zu niedrig abgeführten Abzugsbetrag vom Finanzamt in Anspruch genommen wird, stellt der AN SC von allen damit zusammenhängenden Ansprüchen frei.
- 17. SICHERHEITEN**
- 17.1** Vertragserfüllungs-Bürgschaft:  
Als Sicherheit für die Erfüllung aller Verpflichtungen des AN aus dem Vertrag – insbesondere auch einschließlich Mängelhaftung vor und nach Abnahme und einschließlich der Rückzahlungsansprüche bei Überzahlungen, Schadensersatz und die Zahlung einer Vertragsstrafe - übergibt der AN an SC innerhalb von 12 Werktagen nach Abschluss des Vertrages, spätestens jedoch bei Baubeginn, eine unbefristete selbstschuldnerische Vertragserfüllungsbürgschaft einer deutschen Großbank/eines deutschen Kreditversicherers oder eines deutschen öffentlich-rechtlichen Kreditinstitutes in Höhe von 10% der Netto-Auftragssumme (exklusive Umsatzsteuer), soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist.
- 17.2** Solange und soweit der AN die vertraglich vereinbarte Vertragserfüllungsbürgschaft nicht übergibt, ist SC berechtigt, bis zur Erreichung des vereinbarten Bürgschaftsbetrages Einbehalte an Abschlagsforderungen des AN vorzunehmen. Der AN kann diesen Einbehalt nur durch Übergabe der Vertragserfüllungsbürgschaft ablösen.
- 17.3** Nach seiner Wahl kann SC den Vertrag auch kündigen und Schadensersatz statt der Leistung verlangen, falls der AN die vertraglich vereinbarte Vertragserfüllungsbürgschaft nicht fristgerecht übergibt und auch eine schriftlich gesetzte angemessene Nachfrist verstreichen lässt.
- 17.4** Mängelgewährleistungsbürgschaft:  
Als Sicherheit für die Erfüllung aller Mängelansprüche aus dem Vertrag – insbesondere Selbstvornahme mit Kostenersatz, Kostenvorschuss und Minderung, einschließlich Schadensersatzansprüche - übergibt der AN an SC innerhalb von 12 Werktagen nach Abnahme, spätestens jedoch mit Vorlage der Schlussrechnung, eine unbefristete selbstschuldnerische, nicht auf erstes Anfordern lautende Mängelgewährleistungsbürgschaft einer deutschen Großbank/eines deutschen Kreditversicherers oder eines deutschen öffentlich-rechtlichen Kreditinstitutes in Höhe von 5 % der Schlussrechnungssumme (exklusive Umsatzsteuer), soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist. In der Bürgschaft ist ausdrücklich zu erklären, dass die Verpflichtungen aus der Bürgschaft frühestens mit Ablauf der vertraglichen Verjährungsfristen für die Mängelansprüche verjähren. Ferner hat die Bürgschaft den Anforderungen gemäß § 17.8 zu entsprechen.

- 17.5** Zug um Zug gegen Vorlage der Mängelgewährleistungsbürgschaft erhält der AN die Vertragserfüllungssicherheit zurück, soweit die vertraglich vereinbarte Abnahme erfolgt ist und keine Ansprüche von SC mehr bestehen, die nicht von der Sicherheit für Mängelansprüche gedeckt sind.  
Auf Verlangen des AN kann bei Bestehen von nicht erfüllten Ansprüchen von SC, die nicht von einer Sicherheit für Mängelansprüche gedeckt sind, nach Abnahme einvernehmlich eine angemessene Reduzierung der Vertragserfüllungssicherheit erfolgen (vgl. § 17 Abs. 8 Nr. 1 Satz 2 VOB/B).
- 17.6** Übergibt der AN keine Mängelgewährleistungsbürgschaft, liegen aber die übrigen Voraussetzungen für die Rückgabe der Vertragserfüllungssicherheit vor, gibt SC die Vertragserfüllungsbürgschaft bis auf den Betrag frei, in dessen Höhe der AN eine Mängelgewährleistungsbürgschaft zu übergeben hat. Hat der AN keine Vertragserfüllungsbürgschaft übergeben, gilt der vorstehende Satz für den von SC getätigten Werklohneinbehalt (§ 17.2) entsprechend.
- 17.7** Die Sicherheit für Mängelansprüche verbleibt bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche bei SC.  
Ist neben der 5-jährigen und 12 Wochen Verjährungsfrist für Mängelansprüche für Leistungen eine längere Verjährungsfrist vereinbart (etwa gemäß § 13.2 lit. a), hat der AN an SC zwei Bürgschaften zu übergeben und dabei die sich aus § 17.4 ergebende Bürgschaftshöhe so auf die beiden Bürgschaften aufteilen, dass eine Bürgschaft 5 % des Wertes der Leistungen beträgt, die einer längeren Verjährungsfrist für Mängelansprüche unterliegen.
- 17.8** Die Mängelgewährleistungsbürgschaft, sowie die Vertragserfüllungsbürgschaft müssen den Verzicht auf die Einreden der Vorausklage und Vorausbefriedigung sowie der Anfechtbarkeit und Aufrechenbarkeit aus §§ 770-772 BGB enthalten, den Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit allerdings nicht bzgl. rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Forderungen. Sie darf keine Hinterlegungsklausel enthalten, die Verpflichtung aus der Bürgschaft darf erst mit der Rückgabe der Bürgschaftsurkunde erlöschen; der Bürge muss mit dem Gerichtsstand Stuttgart einverstanden sein.
- 17.9** Die Anforderungen gemäß § 17.8 gelten auch für eine etwaige vom AN zu stellende Vorauszahlungsbürgschaft.
- 18. STREITIGKEITEN**  
Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem AN und SC ist – soweit kein ausschließlicher Gerichtsstand betroffen ist - Stuttgart.
- 19. SONSTIGES**
- 19.1** SC hat das - auf etwaige Erwerber des Grundstücks übertragbare - Recht, alle Planungen und sonstigen Leistungen des AN für das vertragsgegenständliche Projekt umfassend zu benutzen und auch zu ändern, auch falls das Vertragsverhältnis, gleich aus welchem Grund, vorzeitig enden sollte. Der AN ist verpflichtet, entsprechende Vereinbarungen mit etwa von ihm beauftragten Architekten und Ingenieuren herbeizuführen. Er steht dafür ein, dass die von ihm im Rahmen dieses Vertrages noch zu erbringenden Planungen und sonstigen Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind.  
Die vorstehenden Regelungen gelten auch, wenn das Vertragsverhältnis - gleich aus welchem Grund - vorzeitig enden sollte.
- 19.2** Der AN verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, das Mindestlohngesetz, das Arbeitnehmerentendegesetz, das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz und die Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts, insbesondere zur Abführung der Beiträge sowie zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns zu beachten.  
Für jeden Fall einer von ihm zu vertretenden Zuwiderhandlung gegen den vorstehenden Absatz verpflichtet sich der AN zur Zahlung einer Vertragsstrafe an SC in Höhe von 0,5 % der Nettoauftragssumme, mindestens jedoch € 5.000,00 pro betroffene Mitarbeiter. Die Vertragsstrafe wird auf maximal 3 % der Nettoauftragssumme begrenzt. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
- 19.3** Verstößt der AN gegen die in § 19.2 Abs. 1 genannten gesetzlichen Verpflichtungen, berechtigt dies SC zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 8 Abs. 3 VOB/B, ohne dass es einer Kündigungsandrohung bedarf. Das Gleiche gilt, wenn ein Nachunternehmer des AN wiederholt gegen diese Verpflichtungen verstößt.
- 19.4** Der AN hat fortlaufend Listen über die von ihm auf der Baustelle eingesetzten Beschäftigten zu führen und hat allen gesetzlichen und behördlichen Dokumentationspflichten nachzukommen. Der AN hat dafür zu sorgen, dass alle in seinem Auftrag Tätigen jederzeit Personal- und Sozialversicherungsausweis bei sich führen. SC behält sich entsprechende Kontrollen vor.  
Der AN hat SC auf Aufforderung diese Listen und Nachweise, dass die entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge abgeführt und der gesetzliche Mindestlohn gezahlt worden sind, vorzulegen.  
Für jeden Fall einer vom AN zu vertretenden wöchentlichen Nichtvorlage der Listen und Nachweise, ist SC berechtigt, pro betroffene Woche einen angemessenen Einbehalt vom Werklohn des AN vorzunehmen. Der Einbehalt wird der Höhe nach auf maximal 10 % der Nettoauftragssumme begrenzt. Der Einbehalt wird an den AN ausgezahlt, sobald er SC die Listen und Nachweise übergibt.
- 19.5** Das Anbringen firmeneigener Schilder an der Baustelle ist nicht gestattet.
- 19.6** Während der Baudurchführung hat der AN jede Änderung in seiner Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft unverzüglich SC mitzuteilen. Auf Verlangen von SC hat er den Mitgliedschein der Berufsgenossenschaft darüber vorzulegen, dass er seiner Beitrags- und Vorschusspflicht nachgekommen ist.
- 20. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**
- 20.1** Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Soweit in dem Vertrag Schriftform vorgeschrieben ist, ist dieses Schriftformerfordernis nur schriftlich abdingbar.
- 20.2** Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise nichtig sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich jedoch, die nichtige Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis gleichkommende zu ersetzen.  
Für den Fall, dass eine der Regelungen dieser AVB ganz oder teilweise unwirksam ist, tritt an deren Stelle die jeweilige Bestimmung der VOB/B in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung. Enthält die VOB/B keine entsprechende Regelung, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.